

Weitere Hinweise

Grundsätzliche Vorgaben sind den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und für Gefahrstoffe (TRGS) 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ sowie der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ zu entnehmen.

Pollenbildung an der Ambrosia-Pflanze



Fotos:

*Dr. Uwe Starfinger, Julius-Kühn-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen,
Institut für nationale und internationale Angelegen-
heiten der Pflanzengesundheit*

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und
Gesundheit (LAVG)
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>
Juli 2016

Hilfe und Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit (LAVG)**

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291
zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-
Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt
Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de
zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491
zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-
Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark
sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Schutz der Beschäftigten bei der Bekämpfung von Ambrosia

**Hinweise für Arbeitgeber
und Arbeitgeberinnen
sowie Aufsichtsbehörden**



Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Ambrosia artemisiifolia (auch Beifuß-Ambrosie genannt) breitet sich in den letzten Jahren zunehmend im ländlichen Raum und auch in den Städten aus. Sehr große Bestände finden sich in der Niederlausitz.

Probleme für die Gesundheit ergeben sich durch die sehr hohe Zahl der Pollen, die ein ausgeprägtes allergenes Potenzial besitzen. Intensiver Pollenkontakt verursacht häufig allergische Erkrankungen wie Bindehautentzündung, Heuschnupfen bis hin zu Asthma. Der Hautkontakt mit Bestandteilen der Pflanzen kann zu Ausschlag, z. B. Nesselfieber, führen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vor Aufnahme von Tätigkeiten eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen, in deren Ergebnis entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen sind. Dabei sind die Hinweise dieses Merkblattes zu beachten. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Beschäftigten ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der von ihr bzw. ihm erstellten **Betriebsanweisung** über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung unter Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes soll die **Unterweisung** ergänzen, um insbesondere Personen mit allergischer Veranlagung aufklären zu können. Die Beschäftigten haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten sowie die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden.

Spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen

Aus Gründen des Arbeitsschutzes sollen Ambrosia-Pflanzen grundsätzlich **vor der Blüte** entfernt werden, da während der Blütezeit hohe Pollenkonzentrationen in der Luft auftreten. Die Pflanzen blühen in der Zeit von Juli bis Oktober. Falls Arbeiten in blühenden Beständen nötig sind, so sollen diese bei feuchter Witterung erfolgen, die Windrichtung ist zu beachten. Die Anzahl der Beschäftigten ist so zu begrenzen, dass **möglichst wenige Personen** den schädlichen Einwirkungen der Pflanzen ausgesetzt werden.

Bei den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ist zu unterscheiden:

1. Bei Bekämpfung von Ambrosiabeständen **vor der Blüte** sind zu verwenden:
 - körperbedeckende, dichtschießende **Arbeitskleidung** aus engmaschigem Gewebe,
 - geeignete **Schutzhandschuhe** (flüssigkeitsdicht im Bereich der Finger und Handinnenfläche) und festes Schuhwerk.
2. Sofern bereits **blühende Bestände** bekämpft werden müssen, ist die unter 1. genannte Schutzausrüstung zu ergänzen mit:
 - **Korbbrille** mit Antibeschlagbeschichtung,
 - **FFP2-Feinstaubmasken** mit Ausatemventil,

Hinweis: Beim Tragen eines Bartes im Bereich der Dichtlinie von Atemschutzmasken ist die erwartete Schutzwirkung wegen des schlechten Dichtsitzes nicht zu erreichen.

 - wenn möglich auch luftdurchlässige Einmal-Overalls mit Kapuze, denn diese eignen sich sehr gut, die Kontaktmöglichkeiten zu den Pollen zu reduzieren.

Allgemeine Maßnahmen

Arbeitsmittel sind nach Benutzung **feucht zu reinigen** oder vor Ort zu lassen.

Einwegmasken sind mindestens arbeitstäglich zu wechseln. Einmal-Overalls sind nach dem Einsatz auszuziehen und mit der Außenseite nach innen zusammenzurollen und mit den Einwegmasken in einen Plastiksack **luftdicht zu verpacken und zu entsorgen**. Die Arbeitskleidung ist ebenfalls auszuziehen, luftdicht zu verpacken und durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu waschen. Schutzbrille, Handschuhe und Schuhwerk sind feucht zu reinigen.

Arbeits- und Straßenkleidung sind **getrennt** voneinander aufzubewahren.

Eine **Waschgelegenheit**, ggf. auch Duschen und Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen.

Falls für die Bekämpfung während der Blütezeit Mähfahrzeuge eingesetzt werden, müssen die Kabinen mit geeignetem Filtermaterial gekapselt sein.

Bei der Benutzung von Atemschutz der Gruppe 1 (z. B. FFP 2-Masken) ist eine arbeitsmedizinische **Vorsorge** gemäß § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge **anzubieten** (Anwendung des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes 26).

Beschäftigten mit allergischer Veranlagung zu Heuschnupfen, Asthma, Neurodermitis und/oder einer Überempfindlichkeit gegenüber Ambrosia und Beifuß soll eine **betriebsärztliche Beratung** ermöglicht werden. In der Regel bestehen gesundheitliche Bedenken, diese Personen für die Bekämpfung einzusetzen. Beschäftigten, die während der Arbeit allergische Symptome zeigen, ist ebenfalls eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.